



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Alle Leistungen, Lieferungen, Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
2. Auftraggeber ist, wer die Durchführung des Auftrags, schriftlich oder mündlich, veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung eines Dritten, so ist der Auftragnehmer bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübersmitters zu überprüfen.
3. Für den Auftragnehmer besteht die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.
4. Werden innerhalb der Aufträge auf Kundenwunsch geschützte Werke, z.B. Musik oder Sprache verwendet, so obliegt die Klärung aller etwaigen Rechte Dritter dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, inwieweit der Inhalt bestellter Arbeiten gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Ist dies der Fall, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Nachteile oder Schäden. Rechte seitens der AKM / Austromechana sind grundsätzlich nicht übertragbar und werden daher nicht durch Zahlungen an den Auftragnehmer abgeltbar.
5. Der Auftraggeber haftet für alle Ansprüche, die Dritte in Folge der Ausführung des Auftrages an den Auftragnehmer stellen sollten und verpflichtet sich, den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und gegebenenfalls Bildqualität aufweist. Tritt bei der Herstellung einer Produktion ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Auftragnehmer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Produktion. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung einer Produktion, die weder vom Auftragnehmer noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zzgl. Umsatzsteuer werden jedoch verrechnet.
7. Sachmängel, die vom Auftragnehmer anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlungen gesetzlichen Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.
8. Haftung für zurückgebliebenes Ton- und Bildmaterial kann nur bis zum Materialwert des Trägermaterials und nur bis zur Höchstdauer von 4 Wochen nach Rechnungslegung übernommen werden. Eine Haftung für überlassene Gegenstände wird nicht übernommen; diese lagern beim Auftragnehmer auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, welcher auch berechtigt ist, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung derartige Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers bei Dritten aufbewahren zu lassen.
9. Für Bearbeitungsschäden an fremden Bild- und Tonmaterial haftet der Auftragnehmer bei Film & Tonband-Aufzeichnungen bis zum Materialwert des Trägermaterials. Bei einer Beschädigung von Computerdatenträgern wird kein Ersatz geleistet.
10. Überlässt der Auftraggeber zur Bearbeitung, Vorführung o. ä. unwiederbringliche oder schwer ersetzliche Ton- und Bildaufzeichnungen, so liegt das Risiko, ggfs. der Abschluss einer Versicherung über den Materialwert hinaus, wie auch die Veranlassung der Herstellung von Sicherheitskopien, beim Auftraggeber.
11. Dem Auftraggeber ist freigestellt, eine kostenlose Überprüfung der vom Auftragnehmer bearbeiteten Tonaufnahmen oder Kopien auf Ton-Qualität, Laufeigenschaften etc. im Hause auf den Apparaturen des Auftragnehmers oder mitgebrachten eigenen Apparaten vor der Auslieferung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Beanstandungen, die sich nach Auslieferung auf fremden Apparaturen ergeben, können nur anerkannt werden, wenn dem Auftraggeber grobe Fehler gegenüber den branchenüblichen Forderungen, Normen etc. nachweisbar sind.
12. Dem Auftraggeber obliegt es, die Unmissverständlichkeit eines Auftrages durch Kennzeichnungen am zu bearbeitenden Material oder durch schriftliche Angaben sicherzustellen (Synchron - Start Markierungen, Angabe über Ton - Bild - Abstand, erforderliche Laufgeschwindigkeit 24/25/sec., Pilotton-Abgabe etc.). Aufwände, die zur Klärung bestehender Zweifel notwendig werden (Telefonate, Probe-Anlegen, Kontrollen etc.) oder aus mangelnder Information entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
13. Vermittelnde Tätigkeiten, wie z.B. Annahme und Abgabe von Lieferungen von und zu den Kopierwerken, Post- und Bahnexpeditionen, Auftragsweiterleitungen und Buchungen bei Subunternehmen (anderen Unternehmungen, Musikern,



- Sprechern, Darstellern etc.) erfolgen, wenn sie nicht ausdrücklich Gegenstand eines Produktions- oder Bearbeitungsauftrages sind stets im Namen des Auftraggebers. Für solche vermittelnde Tätigkeiten übernimmt der Auftragnehmer keinerlei irgendwie geartete Haftung und Gewähr. Subunternehmen sind gegebenenfalls berechtigt direkt mit dem Auftraggeber zu verrechnen.
14. Bei Vermietung von Geräten haftet der Mieter für alle Schäden inkl. Transportschäden und Lampenschäden, vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an den Vermieter oder eine von ihm ermächtigte Person. Der Abschluss von Versicherungen für gemietete Gegenstände ist Sache des Mieters.
 15. Terminzusagen zu Bearbeitungs- und Produktionsvorgängen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Bei Verzögerungen, die durch Fremdleistungs-Betriebe, Kopierwerke, Randbesparungen etc. entstehen, übernehmen wir keinerlei Haftung. Für Verzögerungen, die durch Verschulden des Auftragnehmers im Ablauf eines Bearbeitungs- oder Produktionsvorganges entstehen, haftet dieser nur bis zur Höhe der durch die Verzögerung entstandenen Eigenleistung. Fremdleistungen sowie mittelbare Schäden sind in der Haftung nicht eingeschlossen. Gebuchte Termine, die nicht spätestens 24 Stunden vor Terminbeginn storniert wurden, werden in Rechnung gestellt.
 16. Wenn keine besonderen Preisvereinbarungen getroffen werden, gelten die am Abliefertag gültigen Listenpreise des Auftragnehmers als vereinbart. Preise und Preislisten werden auf Befragen jederzeit zur Verfügung gestellt. Reise und Frachtkosten werden, wenn nicht anders angegeben, gesondert verrechnet.
 17. Sofern nicht anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: je 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Produktionsbeginn, 1/3 bei Lieferung der Erstkopie. Bei Auftragsproduktionen unter € 10.000,- gilt 1/2 bei Auftragserteilung, 1/2 bei Lieferung der Erstkopie.
 18. Als Zahlungsbedingungen gelten die der Rechnung aufgedruckten oder geschriebenen Bedingungen. Enthält die Rechnung keinen gesonderten Vermerk, so gilt sofortige Zahlung „rein netto Kasse“ als vereinbart. Mündliche Nebenabsprachen zur Zahlungsweise bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Bei Ziel-Überschreitungen sind wir berechtigt, angemessene Verzugszinsen zu erheben, und zwar mindestens in der Höhe der Sekundärmarktrendite plus 3 % ab Fälligkeit.
 19. Der Auftraggeber erhält nach Bezahlung der Rechnung die Nutzungsrechte der von ihm getätigten Aufnahmen für die Dauern eines Kalenderjahres ab Rechnungsdatum. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden weiteren Einsatz außerhalb des erworbenen Zeitraums beim Auftragnehmer anzumelden und die Nutzungsrechte neu zu erwerben. Davon ausgenommen sind Musikkompositionen, Musikproduktionen, Musikbearbeitungen, Remixes u.ä., hier werden die Nutzungsrechte gesondert verrechnet und sind in der Regel zeitlich und örtlich begrenzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden weiteren Einsatz außerhalb der erworbenen Nutzungsrechte beim Auftragnehmer anzumelden und die Nutzungsrechte neu zu erwerben.
 20. Die vom Auftragnehmer gelieferten und/oder bearbeiteten Tonträger oder Audiodateien bleiben bis zu vollen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung erwachsenen Forderungen gegen den Auftraggeber, einschließlich Zinsen und Nebenkosten Eigentum des Auftragnehmers. Eine Weiterveräußerung oder sonstige Verfügung durch den Auftraggeber ist während des aufrechten Bestandes des Eigentumsvorbehaltes ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers unzulässig und unwirksam.
 21. Sind im Verlaufe einer Auftragsdurchführung Fremdleistungen erforderlich, d.h. Leistungen, die nicht mit den eigenen Geräten und dem eigenen Personal des Studios durchführbar sind, so ist der Auftragnehmer grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen verantwortlich zu machen. Auf Wunsch des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer jedoch nach bestem Wissen und Gewissen die Vermittlung wie auch ggf. die Verauslagung solcher Fremdleistungen gegen den branchenüblichen Aufschlag für die von ihm zu verauslagenden Kosten (Gagen für Musiker, Sprecher, Darsteller, Cutter, Porto, Nachnahmen, Telefonate, Taxen etc.). Der Auftragnehmer behält sich vor, bei unzumutbar hohen Barverauslagungen, diese Leistungen bereits vor Ende der Produktion in Rechnung zu stellen bzw. die Auslieferung der Produktion von der Rückerstattung verauslagter Beträge abhängig zu machen.
 22. Für Konzeptionen, Ideen, Claims, Textschöpfungen, Sprecher und Kompositionen, die im Rahmen des Auftrags durch den Auftragnehmer erstellt oder aus Archiven gestellt werden, gilt, wenn nicht anders schriftlich angeboten oder vereinbart, ein Ausstrahlungsrecht im Rundfunk für ein (1) Jahr Österreich ab Erstausstrahlung. Die Rechte für eine Weiterverwendung, auch in anderen Medien, können erworben werden. Der Auftragnehmer übernimmt für Textschöpfungen keinerlei Haftung.
 23. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Layouts oder Präsentationen, z.B. Text- und Kompositionslayouts. Alle Konzeptionen, Manuskripten und Präsentationsschriften und deren enthaltene Vorschläge, Texte, Ideen, Beschreibungen und Inhalte, unabhängig vom Wortlaut, verbleiben hinsichtlich des Urheber- und Nutzungsrecht bei dem Auftragnehmer. Auch dann, wenn für die Erstellung ein Honorar gezahlt wurde. Insbesondere bei unverbindlichen Präsentationen versteht sich das Honorar als reines Aufwandshonorar, nicht aber als Abgeltung der Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechte gehen in einem festzulegenden Rahmen erst bei Auftragserteilung zur Umsetzung der entwickelten Vorschläge und Inhalte an den Auftraggeber über. Die Weitergabe aller Unterlagen, Manuskripte, Präsentationsschriften im Ganzen oder in einzelnen Teilen, sowie eine



Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstige Verwertung der präsentierten Konzepte, Lösungen und Ideen ist ohne vorherige Genehmigung durch den Auftragnehmer nicht zulässig. Werden die präsentierten Konzepte, Lösungen und Ideen nicht entsprechend dem Vorschlag verwendet und in vollem Umfang abgegolten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Inhalte in vollem Umfang oder Teile davon anderweitig zu verwenden. Alle Unterlagen, Manuskripte und insbesondere Präsentationsschriften sind auf Verlangen vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zurückzugeben.

24. Die Urheber (beispielsweise Sprecher, Komponisten, Texter etc.) erhalten für jede anderweitige Verwendung des Werkes ein erneutes Honorar zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Beispielsweise ist eine anderweitige Verwendung gegeben, wenn
 - der Bild- oder Tonanteil, zu dem der Text gesprochen worden ist verändert wird; oder
 - dieser Bild-/Tonanteil zwar unverändert bleibt, jedoch andere Teile des Werks verändert werden, seien es Text oder Bild oder dass ein anderer Sprecher den Text zu diesem Teil spricht; oder
 - der Bild-/Tonanteil, zu dem der Sprecher den Text gesprochen hat, mit dem gesprochenen Text ganz oder teilweise in ein anderes Werk eingefügt wird; oder
 - der Ausstrahlungsort (lokal, regional, überregional, national, international etc.) ohne Genehmigung erweitert und/oder verändert wird; oder
 - die Ausstrahlungszeit (Dauer der Ausstrahlung, Anzahl der Ausstrahlung, etc.) ohne Genehmigung erweitert und/oder verändert wird; oder
 - das Ausstrahlungsmedium (TV, Funk, Internet, DVD, Mobile, Messen etc.) ohne Genehmigung erweitert und/oder verändert wird.
25. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer - und ausschließlich diesem - eine anderweitige Verwendung vor der Bearbeitung schriftlich mitzuteilen. Für die geplanten Änderungen hat der Auftraggeber eine schriftliche Lizenz beim Auftragnehmer einzuholen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, kann der Auftragnehmer die Einwilligung zur Ausstrahlung, Vervielfältigung, Veröffentlichung etc. untersagen und zum Beispiel die Ausstrahlung sperren. Der entstandene Anspruch auf die zusätzliche Vergütung ist hiervon nicht berührt. Der Auftragnehmer ist bei einer unlizenzierter Nutzung in jedem Fall berechtigt, mindestens das Dreifache des ursprünglichen Honorars zu berechnen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
26. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften vom Auftragnehmer vorgenommen werden.
27. Versendung und Transport von Material aller Art erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
28. Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen. Sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
29. Unsere Geschäftsbedingungen, die allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde liegen, werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Anderslautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich von uns anerkannt werden. Telefonische und mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
30. Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Tonstudiobetriebes.
31. Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Jennersdorf als zuständiges Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.
32. Ist eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand 04 /2013